

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

Dezernat II

Vorlagen-Nr. 1228/2009-2014

Zur Sitzung

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss 13.11.2012 öffentlich Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 1, Niederkassel,
hier: Anregungen der Stadt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:
Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

Sachverhalt:

Die Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 1, Niederkassel, war bereits mehrfach Gegenstand der Beratungen des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses der Stadt.

Letztmalig wurde der Ausschuss in seiner Sitzung am 05.09.2012 über den Inhalt des Vorentwurfes des Landschaftsplanes Nr. 1 von Vertreterinnen und Vertretern der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises informiert.

Der Textteil des Vorentwurfs des Landschaftsplanes ist dieser Vorlage beigelegt.

In einer interfraktionellen Besprechung am 27.09.2012 wurden darüber hinaus Fragen, die sich im Wesentlichen aus der beabsichtigte Ausweisung des Rheidter Werths als Naturschutzgebiet ergeben, erörtert. Die Verwaltung wurde in dieser Besprechung beauftragt, das entwickelte „Arbeitspapier“ mit der Unteren Landschaftsbehörde zu besprechen. Über das Ergebnis wird unter Punkt 3 dieser Vorlage berichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung ist die Stadt Niederkassel aufgefordert, Anregungen zu dem Vorentwurf in das Verfahren einzubringen.

Die Anregungen im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung werden durch den Maßnahmenträger, den Rhein-Sieg-Kreis, zu prüfen und abzuwägen sein.

Eine weitere Beteiligung findet im Rahmen einer Offenlage statt. Der Zeitpunkt hierfür steht jedoch noch nicht fest. Im Rahmen dieser Offenlage besteht dann für die Stadt Niederkassel erneut die Möglichkeit, ergänzende, vertiefende oder neue Gesichtspunkte in das Verfahren einzubringen.

Verwaltungsintern wurde der Vorentwurf ebenfalls kritisch geprüft.

Im Folgenden werden die von der Verwaltung vorgeschlagenen Anregungen zu dem vorliegenden Vorentwurf wie folgt strukturiert:

1. Entwicklungsziele/Festsetzungskarte
2. Mondorfer See und Niederkasseler See
3. Rheidter Werth.

1. Entwicklungsziele/Festsetzungskarte:

1.1. Entwicklungsziele

- Auf Seite 17 des Vorentwurfes wird in den textlichen Darstellungen zu dem Entwicklungsziel 2 festgestellt, dass dort kein weiterer Kiesabbau stattfinden darf. Es wird angeregt, diese Darstellung um den Halbsatz „über den Gebietsentwicklungsplan hinaus“ zu ergänzen.
- Auf Seite 18 des Vorentwurfes ist unter Ziffer 1.5 das Entwicklungsziel 5 erläutert. Das Entwicklungsziel 5 begrenzt den Bereich der zurzeit angedachten Nutzung als Badeseesee. Der Niederkasseler See wird im sonstigen Abgrabungsbereich als Entwicklungsziel 3 dargestellt. Nach dem Vorentwurf (Seite 17) ist als Ziel die Wiederherstellung einer geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft formuliert. Der Bereich soll entsprechend den jeweiligen Rekultivierungsplänen hergerichtet werden.

Im Hinblick auf die Diskussion im Zusammenhang mit einer Freizeit- und Erholungsnutzung müsste dieses Entwicklungsziel überdacht werden. Auf die Ausführungen zu Punkt 2 „Mondorfer See und Niederkasseler See“ dieser Verlage wird verwiesen.

Sollte das Entwicklungsziel 5, wie in dem Vorentwurf formuliert, weiterhin Bestand haben, so ist der Erläuterungsbericht gleichwohl zu korrigieren. Der letzte Satz ist zu streichen, da der dort erwähnte Parkplatz dann an anderer Stelle angelegt wird.

- Die Entwicklungsziel 4-Fläche nordwestlich des Entwicklungszieles 3, Mondorfer See, liegt im Geltungsbereich der 52. Flächennutzungsplanänderung. In dem Vorentwurf bleibt die Entwicklungsziel 4-Fläche hinter dem Flächennutzungsplan zurück. Es wird angeregt, das Entwicklungsziel 4 auf den gesamten Geltungsbereich der 52. Flächennutzungsplanänderung auszudehnen (Anlage 1).

1.2. Festsetzungskarte

1.2.1. Abgrenzung des Maßnahmenraumes

- Der Maßnahmenraum umfasst auch Flächen und Bereiche, die in dem Gebietsentwicklungsplan/Regionalplan als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) gekennzeichnet sind. Diese ASB-Flächen bilden das zukünftige Siedlungserweiterungspotenzial der Stadt. Die Kennzeichnung als Maßnahmenraum deckt sich nicht mit dem Gebietsentwicklungsplan. Es wird angeregt, die betroffenen ASB-Flächen aus dem Maßnahmenraum herauszunehmen.

1.2.2. Grundsätzliche Festlegung der Schutzgebiete

- Das Naturschutzgebiet Lülsdorfer Weiden (2.1-1) beinhaltet auch den

Bolzplatz und das Anwesen „van Baarsen“. Im Hinblick auf die mit diesen Nutzungen einhergehenden Beeinträchtigungen wird angeregt, den Bereich des Bolzplatzes und des Anwesens „van Baarsen“ aus dem Naturschutzgebiet herauszunehmen.

- Aus der zeichnerischen Darstellung ist nicht eindeutig erkennbar, ob der Spielplatz unterhalb des Rathauses in Niederkassel Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Rheinaue“ (2.2-1) ist.

Es wird angeregt, diese Fläche im Hinblick auf die intensive Nutzung aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 herauszunehmen.

- Nach der zeichnerischen Darstellung ist nicht eindeutig, ob der Friedhof in Niederkassel, einschließlich der Kirche, Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Rheinaue“ (2.2-1) ist.

Auch hier wird angeregt, den Bereich des Friedhofes einschließlich der Pastor-Grimm-Straße aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Rheinaue“ herauszunehmen.

- Das Wasserwerk der Stadt Niederkassel befindet sich im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Landschaftskorridore“ (2.2-2). Im Hinblick auf die Besonderheit dieser Einrichtung und des damit einhergehenden übergeordneten öffentlichen Interesses wird angeregt, den maßgeblichen Bereich aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes herauszunehmen.
- Die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 („Rheinaue“) im Bereich der Moselstraße /Luxwerft bedarf an zwei Stellen der Änderung. Auf die diesem Vermerk beigefügten Planunterlagen (Anlagen 2 und 3) wird besonders hingewiesen.

1.2.3. Anregungen im Einzelnen:

- Sofern dem Wunsch der Stadt Niederkassel auf Reduzierung des Naturschutzgebietes 2.1-1 nicht entsprochen werden kann wird angeregt, die Nutzung, die Unterhaltung und ggfs. Neuausstattung des Bolzplatzes unterhalb des Einlassbauwerkes von den allgemeinen Verboten zu befreien und dies ausdrücklich zu gestatten.
- Unter Ziffer 2.1-1, Seite 27, wird für das Naturschutzgebiet „Lülsdorfer Weiden“ unter Ziffer 3 festgestellt, dass „die Mahd des Hochwasserschutzdeiches mit dem Balkenmäher gemäß dem von der Unteren Landschaftsbehörde vorgegebenem Mahdregime“ von den allgemeinen Verboten befreit ist.

Gemäß der Planfeststellungsbeschlüsse für die im Stadtgebiet Niederkassel betroffenen Hochwasserschutzdeiche wird seitens der Bezirksregierung Köln aus Gründen der Standsicherheit eine Mahd im Mai/Juni sowie eine zweite Mahd im September des Jahres gefordert. Aus standsicherheitstechnischen Gründen ist die abschnittsweise Mahd der landseitigen Böschung nicht vertretbar.

Es wird daher angeregt, hinsichtlich der textlichen Festsetzungen folgende Formulierung zu wählen:

„3. Die Mahd des Hochwasserschutzdeiches mit dem Balkenmäher gemäß dem von der Bezirksregierung Köln vorgegebenem

Mahdregime.“

Für die Erläuterung wird folgender Text angeregt:

„- Aus standsicherheitstechnischen Gründen ist die Mahd sowohl der land-, wie auch der wasserseitigen Böschungsf lächen in Gänze vorzunehmen und nicht abschnittsweise.

- Die erste Mahd soll im Mai/Juni, die zweite Mahd im September des Jahres erfolgen.“

- Im Bereich des Naturschutzgebietes „Lülsdorfer Weiden“ befindet sich auch das Einlassbauwerk. Hierbei handelt es sich um ein Bauwerk, welches der ständigen Kontrolle, der Unterhaltung und Instandsetzung bedarf. Dies betrifft auch Arbeiten, die ggfs. im wasserseitigen Vorlandbereich des Einlassbauwerkes erforderlich sind. Hierfür sind entsprechende Befreiungsmöglichkeiten aufgrund des hohen öffentlichen Interesses vorzusehen.
- Auf den Seiten 37 ff. werden die allgemeinen Verbote bzw. die Verbotausnahmen für alle Landschaftsschutzgebiete formuliert.

So fallen nach den Erläuterungen unter die baulichen Anlagen auch Sport- und Spielplätze. Diese sind in den Landschaftsschutzgebieten verboten. Es wird angeregt, die textlichen Festsetzungen um folgenden Ausnahmetatbestand zu erweitern:

Der Bestand, die Unterhaltung, Pflege- und Ersatzbeschaffung der Spiel- und Bolzplätze im Bereich der Landschaftsschutzgebiete wird gewährleistet. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Einrichtungen:

- Spielfläche entlang des Rheinufer s in Lülsdorf
- Spielplatz unterhalb des Rathauses (sofern dieser Bereich nicht aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes herausgenommen wird)
- Bolzplatz in Niederkassel unterhalb des Friedhofes
- Spielplatz Rheidter Werth
- die beiden Bolzplätze im Bereich der Oldenburgischen Straße
- der Bolzplatz Höhe Bonner Straße/Moselstraße
- der Spiel- und Bolzbereich, sowie der Spielplatz an dem Rheinufer in Mondorf.

- Nach Nr. 2 der allgemeinen Verbote in den Landschaftsschutzgebieten (Seite 38/39) dürfen Zäune oder andere Einfriedigungen aller Art nicht angelegt oder verändert werden. Als Ausnahme werden lediglich der ortsübliche Weidezaun bzw. die notwendigen Kulturzäune genannt.

Sofern der Anregung der Stadt nicht gefolgt wird, den Bereich des Wasserwerkes aus dem Landschaftsplan herauszunehmen wird angeregt, als Ausnahme von diesem Verbot die Anlegung, Unterhaltung und Veränderung der Einzäunung dem Versorger ohne Einschränkung zu ermöglichen.

Dies gilt gleichermaßen für die Sicherung des Brunnengeländes. Auch hier wird angeregt, aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses eine wortgleiche Befreiung in den Landschaftsplan aufzunehmen.

- Nach Ziffer 5 der Verbote innerhalb der Landschaftsschutzgebiete sind u. a. Aufschüttungen untersagt (Seite 39).

Im Hinblick auf die gegenwärtig geführte Diskussion zur Entwicklung einer Leitbuhne im Bereich des Deichvorlandes an der Hochwasserschutzeinrichtung in Rheidt sollte aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes bestehen.

Es wird daher angeregt, folgende Erläuterung mit aufzunehmen:

„Aus hochwassertechnischen Gründen ist der Bau einer Leitbuhne an den vorhandenen Rheidter Hochwasserschutzdamm geplant. Aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes.“

- Nach Ziffer 6 der allgemeinen Verbote im Bereich der Landschaftsschutzgebiete sind die Verlegung, die Errichtung oder Änderungen über- oder unterirdischer Leitungen aller Art außerhalb von gewidmeten Straßen und Wegen verboten.

An anderer Stelle (Seite 38) wird in den Erläuterungen zwar ausgeführt, dass für Maßnahmen der Ver- und Entsorgung die Möglichkeit einer Befreiung von Festsetzungen des Landschaftsplanes besteht.

Dies ist jedoch nach Auffassung der Stadt Niederkassel für eine ordnungsgemäße Sicherstellung der Infrastruktur nicht zielführend.

Es wird daher angeregt, dass als Ausnahme von diesem Verbot die Verlegung, Errichtung oder Änderung von Ver- oder Entsorgungsleitungen ausdrücklich genannt wird.

- Nach Nr. 8 der allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete (Seite 39) sind Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen grundsätzlich verboten.

Als Ausnahmetatbestand wird angeregt, folgende Veranstaltungen von dem Verbot grundsätzlich auszunehmen:

- Rheinuferfest
- Promenadenfest
- Uferfest der Karnevalsgesellschaft Blau/Gelb.

Weiterhin sollten von diesem Verbot ebenfalls ausgenommen werden:

- Martinsfeuer Niederkassel
- Martinsfeuer Mondorf
- Eine weitere Ausnahme von den Verboten wird für das im Rahmen der Regionale 2010 neugestaltete Rheinufer in Mondorf angeregt.

Hierbei soll nicht nur der Bestand, sondern auch die Nutzung für die Naherholung uneingeschränkt festgeschrieben werden. Dies gilt auch für die Möglichkeit einer freien Entscheidung der Stadt für weitergehende Nutzungen, sowohl in Form von bisher nicht vorhandenen Veranstaltungen oder der Genehmigung von weiteren Dienstleistungen.

Der Bestand der bislang dort stattfindenden Feste (Strandfest und Kirmes) sollte festgeschrieben werden.

- Auf Seite 41 wird unter den Ziffern 1 bis 5 ausgeführt, welche Nutzungen von den allgemeinen Verboten unberührt bleiben.

Hier wird angeregt, die ordnungsgemäße Nutzung der vorhandenen Personenfähre zu sichern. Dies betrifft ebenfalls die Unterhaltung, Änderung und technische Verbesserung des vorhandenen Fähranlegers.

- Auf Seite 63 wird als standortheimisches Gehölz u. a. der Hartriegel aufgeführt. Es wird angeregt, den Hartriegel – *Cornus Sanguinea* – aus der Liste herauszunehmen, da diese Strauchart eine starke Dominanz entwickelt hat.

2. Mondorfer See und Niederkasseler See

Der Mondorfer See liegt nach dem Vorentwurf in dem Bereich eines Entwicklungszieles 3. Nach der Darstellung auf Seite 18 wird für diesen See das Rekultivierungsziel Arten- und Biotopschutz festgeschrieben.

Wesentliche Bereiche des Niederkasseler Sees werden ebenfalls als Entwicklungsziel 3 dargestellt. Entsprechend der Darstellung auf Seite 17 des Vorentwurfes ist für diesen Bereich eine Wiederherstellung der geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft vorgesehen. Es wird weiter ausgeführt, dass beabsichtigt ist, u. a. den Niederkasseler See gemäß den jeweils gültigen Rekultivierungsplänen herzurichten.

Mit Datum vom 25.09.2012 hat der Segel-Club Rhein-Sieg e. V. Troisdorf, beantragt, den Mondorfer See zum Zwecke der seglerischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen zu nutzen. Der Antrag ist als Anlage 4 dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Mit Datum vom 12.10.2012 beantragt der Angelsport- und Fischschutzverein „Untere Sieg“ Troisdorf e. V. ebenfalls eine Nutzung des Mondorfer Sees für seine Vereinszwecke. Auch dieser Antrag ist als Anlage 5 der Vorlage beigelegt.

Der Mondorfer See liegt etwa zu zwei Drittel auf dem Stadtgebiet von Niederkassel und etwa zu einem Drittel auf dem Stadtgebiet von Troisdorf. Die Auskiesung ist abgeschlossen. Der Eigentümer beseitigt derzeit die technischen Aufbauten und hat noch weitere Rekultivierungsmaßnahmen in geringem Umfang durchzuführen.

Der Antrag des Segel-Clubs Rhein-Sieg wurde sowohl mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises, als auch in einem gemeinsamen Gespräch mit der Stadt Troisdorf und Vertretern der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises erörtert. Auf die beigelegten Besprechungsvermerke vom 12.10.2012 (Anlage 6) und 24.10.2012 (Anlage 7) wird verwiesen.

Neben einer möglichen Freizeitnutzung des Mondorfer Sees durch Vereine wurde auch die Frage erörtert, ob eine Verlagerung des geplanten Badesees von dem Niederkasseler See zum Mondorfer See möglich und sinnvoll erscheint.

Folgende Gesichtspunkte sollten bei der Gesamtbetrachtung berücksichtigt werden:

- Wie aus den beigelegten Vermerken der Unteren Landschaftsbehörde ersichtlich ist, begegnet eine Bade- oder sonstige Freizeitnutzung des Mondorfer Sees erheblichen biotop- und artenschutzrechtlichen Bedenken. Der Mondorfer See hat sich bereits zu einem Lebensraum vieler seltener und bedrohter Arten entwickelt.
- Der rechtskräftige Landschaftsplan für „Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin“ hat als Zielsetzung für den Bereich des Mondorfer Sees die Entwicklung zu einem ökologisch vielfältigen Lebensraum, insbesondere für Wasservogel und Amphibien. Eine

Erholungsnutzung ist auszuschließen.

Eine Änderung dieser Zielsetzung erfordert eine Anpassung dieses Landschaftsplanes.

- Eine angedachte Bade- oder sonstige Freizeitnutzung bedingt eine Änderung der wasserrechtlichen Genehmigungen. Dies erfordert einen entsprechenden Zeitaufwand und nach Auffassung der Unteren Landschaftsbehörde kann auch nicht sicher davon ausgegangen werden, dass eine Genehmigung erteilt werden könnte.
- Der Mondorfer See liegt im Bereich der Wasserschutzzone III b der Wassergewinnungsanlage der Stadt Niederkassel. Die Schutzonenverordnung steht einer Freizeitnutzung grundsätzlich nicht entgegen. Beachtlich ist jedoch, dass insbesondere zur Schaffung eines Badesees umfangreiche Erdbewegungen erforderlich werden, um zum Beispiel eine Flachwasserzone zu schaffen. Die hierfür erforderlichen Erdmassen müssen die Anforderungen als sogenanntes Z 0-Material erfüllen, d.h. völlig unbelastet sein. Ein solches Material ist in dem erforderlichen Umfang nur mit einem hohen finanziellen Aufwand zu erhalten. Darüber hinaus sind die einzubringenden Erdmassen durch einen begleitenden Gutachter ständig auf ihre Beschaffenheit zu untersuchen. Diese Notwendigkeit ergibt sich nicht zuletzt zum Schutz der Wasserschutzzone der Stadt Niederkassel.

Im Rahmen der Diskussion mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Stadt Troisdorf wurde die Möglichkeit erörtert, den bereits ausgekiesten Bereich des Niederkasseler Sees dahingehend zu untersuchen, ob hier eine Bade- oder sonstige Freizeitnutzung möglich sein könnte.

Die Untere Landschaftsbehörde sieht durchaus die Möglichkeit, den bereits ausgekiesten Teil des Niederkasseler Sees sowie den derzeit noch in der Abgrabung befindliche Teil langfristig der Freizeitnutzung zuzuführen.

Dies würde bedeuten, dass die für den Niederkasseler See in dem Vorentwurf des Landschaftsplanes formulierten Entwicklungsziele geändert werden müssten.

Sollte eine Nutzung des Niederkasseler Sees zur Freizeitnutzung möglich sein, wird von Seiten der Verwaltung angeregt, das Entwicklungsziel Arten- und Biotopschutz für den Mondorfer See beizubehalten und auf eine Änderung des Entwicklungszieles für den Niederkasseler See hinzuarbeiten.

Wie aus den beigefügten Vermerken ersichtlich, unterstützt die Untere Landschaftsbehörde die Änderung des Entwicklungszieles für den Niederkasseler See. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die weitergehenden Untersuchungen eine Freizeitnutzung des bereits ausgekiesten Teiles des Niederkasseler Sees zulassen. Vorbehaltlich einer positiven Klärung der offenen Fragen – hierzu zählt auch die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit - könnte hierdurch auch dem Antrag des Segel-Clubs und des Angelsportvereins kurz- bis mittelfristig entsprochen werden.

Sollte eine Überprüfung ergeben, dass eine Nutzung des bereits ausgekiesten Teiles des Niederkasseler Sees für Badezwecke nicht möglich oder finanziell unverträglich ist, wird gleichwohl angeregt, das Entwicklungsziel für den Niederkasseler See im Sinne einer Freizeitnutzung zu ändern.

Nach Auffassung der Verwaltung sollte eine Freizeitnutzung sowohl für den Mondorfer See, als auch den Niederkasseler See nicht unterstützt werden.

Die Verwaltung regt an, die Prüfung des Niederkasseler Sees zum Zwecke einer Freizeitnutzung als Anregung in das Verfahren einzubringen.

3. Rheidter Werth

In dem Vorentwurf des Landschaftsplanes Nr. 1 werden auf den Seiten 20, 21, 22, 23, 24 und 25 die allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete, auf den Seiten 27, 28 und 29 die speziellen Regelungen für das Naturschutzgebiet „Rheidter Werth“ dargestellt.

Die Ausweisung des Rheidter Werths als Naturschutzgebiet ist erstmalig in dem Vorentwurf des Landschaftsplanes Nr. 1 enthalten. In dem gegenwärtig noch geltenden Landschaftsplan Nr. 1, Niederkassel, ist das Rheidter Werth als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Sowohl in der Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses am 05.09.2012, als auch in der interfraktionellen Beratung am 27.09.2012 wurde die angedachte Festsetzung in dem Landschaftsplan eingehend diskutiert.

Anlässlich der interfraktionellen Beratung wurde ein Arbeitspapier entwickelt, in dem die Punkte aufgelistet sind, die nach Auffassung der Stadt in den Vorentwurf mit aufzunehmen sind.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Punkte:

- Das Nutzungsrecht aller Wege bleibt uneingeschränkt bestehen. Hierzu zählen auch die Sitzmöglichkeiten an den Wegen.
- Die Möglichkeit der Stadt zur Verbreiterung der noch nicht ertüchtigten Wirtschaftswege auf 3 m Breite in bituminöser Bauweise mit beidseitigen jeweils 0.50 m seitlichen Schotterrandstreifen.
- Durchführung der Traditionsfeste und der damit einhergehenden Nutzung des Rheidter Werthes, auch außerhalb der Wege:
 - Osterfest des Verschönerungsvereins Rheidt
 - Maiansingen
 - Martinsfeuer
 - Spielefest
- der Bestand, die Möglichkeit der Unterhaltung und der Ersatzbeschaffung für die beiden Bolzplätze
- ungehinderte Zugänglichkeit der erholungssuchenden Bevölkerung des Rheidter Werthes in dem Bereich zwischen den Wirtschaftswegen in Verlängerung des Spielplatzes und der ehemaligen Sportplätze
- Zugänglichkeit des Rheinufers
- Möglichkeit der Pflege incl. des Rückschnittes in dem Bereich zwischen Rheinuferweg und Rheinufer
- Sicherung der Nutzung der „Laach“ durch den Wassersportverein Rheidt
- Erhalt der vorhandenen Wegeverbindung über die Laach/ Schonrevier zum Werthchen. Wünschenswert ist eine nachhaltige Verbesserung des Wasseraustausches zwischen Laach und Schonrevier
- Sicherung der Nutzung der „Laach“ bzw. des sog. „Schonreviers“ durch den

Angelsportverein Rheidt

- soweit erforderlich, muss die Möglichkeit bestehen bleiben, die „Laach“ und das Schonrevier bei drohender Verlandung auszukoffern
- vor Verabschiedung des Landschaftsplans sind die Grundsätze eines Pflege- und Entwicklungsplanes verbindlich zu vereinbaren. Bestandteil des Pflege- und Entwicklungsplanes sollen auch Maßnahmen für den Hochwasserschutz sein.

Wie aus dem beigefügten Gesprächsvermerk vom 12.10.2012 (Anlage 6) ersichtlich, ist die Untere Landschaftsbehörde im Rahmen des weiteren Verfahrens bereit, diverse Veränderungen im Sinne der vorstehenden Aufzählung zu übernehmen.

Einvernehmen konnte für folgende Wünsche nicht erzielt werden:

- Verbreiterung aller Wirtschaftswege auf 3 m Breite mit bituminöser Befestigung
- ungehinderte Zugänglichkeit des Bereiches zwischen den Wirtschaftswegen an den ehemaligen Sportplätzen und in Verlängerung des Spielplatzes für die erholungssuchende Bevölkerung
- Pflege/Rückschnitt von Gehölzen am Rheinufer.

Es ist nunmehr zu entscheiden, ob auf der Grundlage des bisherigen Verhandlungsergebnisses und den Festsetzungen in dem Vorentwurf des Landschaftsplanes Nr. 1 von Seiten der Stadt Niederkassel Bedenken gegen die Ausweisung eines Naturschutzgebietes für das Rheidter Werth geltend gemacht werden.

Sowohl der Wassersportverein Rheidt, als auch der Fischschutz-, Naturschutz- und Angel-Sport-Verein Rheidt e. V. haben hinsichtlich der Sicherung ihrer Nutzungen eigenständige Anregungen in das Verfahren eingebracht.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss stimmt den von der Verwaltung vorbereiteten Anregungen entsprechend den Punkten 1 und 2 der Sitzungsvorlage zu und beauftragt die Verwaltung, diese Anregungen in das Verfahren einzubringen.

Anlagen:

- 1 bis 7
- Textteil des Vorentwurfes des Landschaftsplanes